

# Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin  
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

---

79. Jahrgang Nr. 17

Berlin, den 23. Juni 2023

03227

---

12.6.2023	<b>Gesetz über die Kostenbeteiligungsfreiheit für die Jahrgangsstufe 3 in der ergänzenden Förderung und Betreuung</b> .....	226
	2230-1; 2162-2; 2230-1-52	
13.6.2023	Verordnung im Sinne des § 577a Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den verlängerten Kündigungsschutz bei Umwandlung einer Mietwohnung in eine Eigentumswohnung (Kündigungsschutzklausel-Verordnung) .....	228
	400-12	

Wolters Kluwer Deutschland GmbH  
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth  
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

**Herausgeber:**  
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin  
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000  
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de  
Internet: www.berlin.de/senjustva

**Verlag und Vertrieb:**  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth  
Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201  
Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,  
E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com  
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

**Druck:**  
Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

**Bezugspreis:**  
Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag. Preis dieses Heftes 1,60 €

## Gesetz

### über die Kostenbeteiligungsfreiheit für die Jahrgangsstufe 3 in der ergänzenden Förderung und Betreuung

Vom 12. Juni 2023

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes

§ 19 Absatz 6 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 66) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Der Bedarf wird für die in Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler sowie für die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der Mittelstufe und der Jahrgangsstufen 6 ohne weitere Prüfung festgestellt und eine ergänzende Förderung und Betreuung gewährt.“
- In Satz 14 wird die Angabe „3 bis 6“ durch die Angabe „4 bis 6“ ersetzt und die Angabe „Unter-“ gestrichen.

#### Artikel 2

##### Änderung des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes

Das Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz in der Fassung vom 23. April 2010 (GVBl. S. 250), das zuletzt durch Gesetz vom

16. Juni 2022 (GVBl. S. 375) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 3 Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ und das Wort „Eingangsstufe“ durch die Wörter „Eingangs- und Unterstufe“ ersetzt.
- § 4a wird wie folgt geändert:
  - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 2 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
    - In Satz 5 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ und das Wort „Eingangsstufe“ durch die Wörter „Eingangs- und Unterstufe“ ersetzt.
  - In Absatz 6 Satz 2 zweiter Halbsatz wird die Angabe „Unter- und“ gestrichen und die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
  - In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „3 bis 6“ durch die Angabe „4 bis 6“ ersetzt und die Angabe „Unter- und“ gestrichen.
- Anlage 2 wird wie folgt geändert:
  - Die Zeilen 1 bis 6 der Tabelle werden wie folgt gefasst:

„

Kostenbeitrag (Betreuungsanteil) pro Monat in Euro für ein Kind in der ergänzenden Förderung und Betreuung an Schulen - ohne Verpflegung -									
Jahrgangsstufen 4 bis 6, Mittelstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“									
Betreuungszeiten inklusive Ferienbetreuung (Module)								nur Ferienbetreuung	
06.00 bis 07.30 Uhr	16.00 bis 18.00 Uhr (nur gebundene Ganztagschule)	13.30 bis 16.00 Uhr	06.00 bis 07.30 und 16.00 bis 18.00 Uhr (nur gebundene Ganztagschule)	06.00 bis 07.30 und 13.30 bis 16.00 Uhr	13.30 bis 18.00 Uhr	06.00 bis 07.30 und 13.30 bis 18.00 Uhr	15.00 bis 16.00 Uhr (nur Mittelstufe <sup>1)</sup> )	07.30 bis 13.30 Uhr	07.30 bis 16.00 Uhr
entspricht Betreuungsumfang pro Tag in Stunden									
1,5	2	2,5	3,5	4	4,5	6	1	6	8,5

„

- b) In Fußnote 1) wird die Angabe „Unter- und“ gestrichen und die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

**Artikel 3**  
**Änderung der Schülerförderungs- und**  
**-betreuungsverordnung**

Die Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung vom 24. Oktober 2011 (GVBl. S. 506), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Juli 2022 (GVBl. S. 492) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 Nummer 2 wird die Angabe „oder 2“ durch die Angabe „bis 3“, das Wort „Eingangsstufe“ durch die Wörter „Eingangs- oder Unterstufe“, die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ und das Wort „Unterstufe“ durch das Wort „Mittelstufe“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Ganztagsschule in der offenen Form“ durch das Wort „Primarstufe“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 wird die Angabe „3 bis 6“ durch die Angabe „4 bis 6“ ersetzt.

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 2023

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Cornelia S e i b e l d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Kai W e g n e r

## Verordnung

### im Sinne des § 577a Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den verlängerten Kündigungsschutz bei Umwandlung einer Mietwohnung in eine Eigentumswohnung (Kündigungsschutzklausel-Verordnung)

Vom 13. Juni 2023

Auf Grund des § 577a Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72) geändert worden ist, verordnet der Senat:

#### § 1

In Berlin ist die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet.

#### § 2

Die Frist nach § 577a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 und 1a des Bürgerlichen Gesetzbuchs beträgt zehn Jahre.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2033 außer Kraft.

Berlin, den 13. Juni 2023

Der Senat von Berlin

Kai Wegner  
Regierender Bürgermeister

Christian Gaebler  
Senator für Stadtentwicklung,  
Bauen und Wohnen